

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Geldwäscheprävention

Aktualisierung der Hinweise der FIU zur „Meldeabgabe und Sonstiges in goAML Web“

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 15.03.2024 wie folgt informiert:

Die Financial Intelligence Unit (FIU) hat im März 2024 ihre Hinweise zur „Meldeabgabe und Sonstiges in goAML Web“ aktualisiert.

Im neu formulierten Abschnitt E weist die FIU darauf hin, dass im goAML-Meldefeld „Besondere Hinweise an die FIU“ grundsätzlich keine Informationen zur Sachverhaltsdarstellung zu erfassen sind. Stattdessen soll dort vermerkt werden, falls es sich um einen Fristfall i. S. v. § 46 Abs. 1 GwG handelt oder der Fall ansonsten einen zeitkritischen Umstand aufweist oder der Meldende Kenntnis über ein laufendes Ermittlungsverfahren hat. Wenn parallel zur Meldung seitens des Verpflichteten auch eine Strafanzeige erstattet oder ein Strafantrag gestellt wurde, besteht seit 18. November 2023 nach § 43 Abs. 1 Satz 2 GwG die gesetzliche Pflicht, die FIU darüber zu informieren. Auch dies erfolgt als „besonderer Hinweis an die FIU“ im Meldeformular.

Die aktualisierten Hinweise können im öffentlichen Bereich der Webseite der FIU

https://www.zoll.de/SharedDocs/Downloads/DE/Links-fuer-Inhaltseiten/Fachthemen/FIU/fiu_hinweise_nutzung_software.pdf

abgerufen werden.